

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) der ED SYSTEMS Gesellschaft für Systemlösungen mbH

Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Anwendbarkeit

- 1.1 Die AVLB sind anwendbar auf sämtliche von der ED SYSTEMS Gesellschaft für Systemlösungen mbH - im folgenden auch "ED SYSTEMS" genannt – abgeschlossenen Geschäfte. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, ohne dass es einer ausdrücklichen Vereinbarung bedürfte. Soweit einzelne Regelungen der AVLB im Verkehr mit Verbrauchern unwirksam sind, berührt dies ihre Anwendbarkeit gegenüber Unternehmern nicht.
- 1.2 Unsere AVLB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, ED SYSTEMS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AVLB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von den AVLB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Sofern in diesen AVLB der Begriff „Ware“ allein stehend verwendet wird, umfasst er immer die „Waren und Leistungen“ von ED SYSTEMS.

2. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Angebote von ED SYSTEMS sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Abbildungen und Zeichnungen sowie technische Daten in Angeboten, Prospekten oder sonstigem Informationsmaterial stellen nur Annäherungswerte dar und brauchen nicht dem jeweiligen neuesten Stand zu entsprechen. Sie begründen weder eine Verwendungs-, Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie noch sind sie für die vertragliche Bestimmung des Leistungs- und Lieferungsgegenstandes relevant. Im Hinblick auf Veränderungen durch den technischen Fortschritt oder bei Aufwertung der Ware sind wir berechtigt Spezifikationen der bestellten Ware vor Lieferung auszutauschen oder zu ändern, wenn sich dadurch keine wesentliche Änderung der Funktion der Ware ergibt.
- 2.3 Bestellungen des Kunden werden für uns erst aufgrund unserer schriftlichen oder fernschriftlichen (Telefax) Auftragsbestätigung verbindlich, es sei denn, dass die Bestellung von uns bereits ausgeführt wurde. Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung oder eine sogenannte Pro-Forma-Rechnung stellen noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann zugleich mit der Annahmeerklärung erfolgen. Der Kunde ist an seine Bestellung 14 Tage gebunden, wobei diese Frist mit Ablauf des letzten Tages der Frist endet.
- 2.4 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen, mangelfreien und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von ED SYSTEMS. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung gemäß Ziffer 2.4 Satz 1 nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.
- 2.5 Wir kalkulieren auf Wunsch des Kunden die zu erwartenden Gesamtkosten nach bestem Wissen. Solche Kalkulationen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich deren Verbindlichkeit schriftlich bestätigt wird. Von uns genannte Preise sind Nettopreise. Sie enthalten weder Mehrwertsteuer noch andere Steuern, Zölle, Gebühren und staatliche Abgaben, die mit dem Erwerb von Waren durch den Unternehmer zusammenhängen. § 312 e Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Satz 2 BGB finden keine Anwendung.
- 2.6 ED SYSTEMS behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen

- eintreten. Diese werden wir dem Kunden auf Verlangen nachweisen. ED SYSTEMS behält sich das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen zu erhöhen oder herabzusetzen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so steht dem Kunden ein Vertragslösungsrecht (Kündigungs- oder Rücktrittsrecht) zu.
- 2.7 Der Gegenstand des Vertrages wird, sofern es sich um Entwicklungs- und/oder Herstellungsaufträge handelt, zwischen ED SYSTEMS und dem Kunden schriftlich festgelegt einschließlich der maßgeblichen Lieferungen/Leistungen (Eckpunkte/Meilensteine).
- 2.8 Zusammenarbeit zwischen ED SYSTEMS und dem Kunden:
- 2.8.1 Basis der Zusammenarbeit bildet das Briefing des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, ED SYSTEMS rechtzeitig über Art, Umfang und Zeitfolge der geforderten Leistungen zu unterrichten und ihr alle, für die sachgemäße Durchführung des Auftrages benötigten Informationen und Unterlagen fristgerecht und kostenlos zu liefern. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, alle zur Durchführung des Auftrages notwendigen Informationen auszutauschen.
- 2.8.2 Der Kunde erhält von ED SYSTEMS über jede Besprechung ein Protokoll. Dieser dient ED SYSTEMS als verbindliche Arbeitsunterlage und gilt für alle mündlich erteilten Aufträge als Auftragsbestätigung, sofern er nach Erhalt innerhalb von zwei Werktagen unwidersprochen bleiben.
- 2.8.3 Der Kunde benennt eine geeignete Person aus dem Kreis seiner Mitarbeiter als Ansprechpartner, die für die Koordinierung der den Vertrag betreffenden Aktivitäten verantwortlich ist und an die ED SYSTEMS alle Rechnungen, Mitteilungen und Dokumentationen übermitteln wird. Über einen Wechsel der Kontaktperson wird der Kunde ED SYSTEMS rechtzeitig schriftlich informieren.
- 2.8.4 Sind von ED SYSTEMS geschuldete Leistungen bei dem Kunden vor Ort oder an einem anderen von ihm benannten Ort auszuführen, wird uns der Zutritt/Zugriff zu den Räumlichkeiten, Anlagen (z. B. Computern) verschafft und solche Einrichtungen zur Verfügung gestellt, um die vertragsgemäße Durchführung zu ermöglichen; gleiches gilt für eventuelle Lieferanten und Unterauftragnehmer von ED Systems.
- 2.8.5 ED SYSTEMS werden alle von ihr angeforderten Information, Einrichtungen, Dokumentationen, Versuchsdaten und Unterstützungsmaßnahmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt, um den Vertrag erfüllen zu können, wobei der Kunde sicherstellt, dass alle zur Verfügung gestellten und von uns für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gewünschten Informationen vollständig und richtig sind.
- 2.8.6 Zusätzlicher Aufwand, der durch die Modifikationen des ursprünglichen Auftrages entsteht sowie eventuelle Stillstandzeiten werden uns vergütet. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.
- 2.8.7 Wir werden eine vom Kunden gewünschte Änderung bewerten und die Änderung auf technische Machbarkeit und Zumutbarkeit prüfen. Sollten die Vertragsparteien eine Änderung vereinbaren, so sind diese Arbeiten entweder nach diesen Bedingungen und unseren dann gültigen Preisen oder gemäß einer zwischen den Vertragsparteien getroffenen schriftlichen besonderen Vereinbarung zu vergüten.
- 2.8.8 ED SYSTEMS wird die Arbeiten in ständiger Abstimmung mit dem Kunden durchführen. Erkennt ED SYSTEMS, dass sie vereinbarte Zwischentermine bzw. den Abnahmetermin nicht einhalten kann, hat sie darüber unter gleichzeitiger Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich den Kunden in Kenntnis zu setzen.
- 2.8.9 Verlangt der Kunde Änderungen der Arbeitsergebnisse bzw. -ziele, wird ED SYSTEMS den Kunde auf schriftliche Anforderung hin schriftlich über die technisch-inhaltlichen, kostenmäßigen und zeitlichen Auswirkungen informieren. Die Vertragspartner werden sich einvernehmlich über eine entsprechende schriftliche Nachtragsvereinbarung verständigen. Erst ab Abschluss der Nachtragsvereinbarung ist ED SYSTEMS verpflichtet und berechtigt, die verlangten Änderungen durchzuführen.

3. Lieferung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Kunden ab Herstellungs- bzw. Lagerort. Mit Übergabe der Ware an einen Spediteur, oder eine sonstige mit dem Transport beauftragte Person, Firma oder Anstalt geht die Gefahr auf den Kunden über. Wir sind berechtigt, aber ohne ausdrückliche schriftliche Weisung des Kunden nicht verpflichtet, den Transport auf Kosten des Kunden zu versichern.
- 3.2 Im Auftrag genannte Lieferfristen und -termine stellen keine verbindlichen Zusagen dar. Soweit zur Durchführung der Lieferung Vorbereitungsmaßnahmen des Kunden erforderlich sind, beginnt die Lieferfrist erst mit Abschluss dieser Maßnahmen.
- 3.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund von Fällen höherer Gewalt – als solche gelten alle Umstände oder Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt ordentlicher Betriebsführung nicht verhindert werden können – und aufgrund anderer von ED SYSTEMS nicht zu vertretender Störungen, z. B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Lieferbenachteiligungen bzw. -bevorzugungen aufgrund staatlicher bzw. öffentlich-rechtlicher Bestimmungen (z. B. DO/DX Ratings), länderspezifische Exportkontrollrechte bzw. Embargorechte, Arbeitskämpfe, auch solche die Zulieferanten betreffen, verlängern die vereinbarten Lieferfristen angemessen. ED SYSTEMS wird den Kunden unverzüglich darüber informieren, dass die Lieferung bzw. Leistung nicht, nur teilweise oder verzögert möglich ist. Falls die Störung länger als 2 Monate dauert, können beide Parteien, der Kunde jedoch nur nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurücktreten; sonstige Ansprüche des Kunden, wie z. B. Schadensersatzansprüche, bestehen nicht. Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag, gleich ob durch den Kunden oder ED SYSTEMS, ist der Kaufpreis, wenn er ganz oder teilweise bereits bezahlt ist, unverzüglich zurückzuerstatten.
- 3.4 Der Kunde ist auf Verlangen verpflichtet, seine Übernahmebereitschaft und die Erledigung etwa erforderlicher Vorbereitungsmaßnahmen vor der Lieferung schriftlich zu bestätigen. Verweigert er dies oder lehnt er die Übernahme der angelieferten Ware ab, tritt Annahmeverzug ein.
- 3.5 ED SYSTEMS ist zu Teillieferungen berechtigt.
- 3.6 Mehr- oder Minderlieferungen sind uns gestattet und auch zu vergüten, sofern sie nicht 5 % der bestellten Ware über- oder unterschreiten.
- 3.7 Solange der Kunde ED SYSTEMS gegenüber mit einer Verbindlichkeit in Rückstand ist, ruht die Liefer- bzw. Leistungspflicht der ED SYSTEMS.
- 3.8 Sind wir mit unserer Lieferung in Verzug, hat der Kunde auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.
- 3.8 Befindet sich ED SYSTEMS mit Lieferungen und/oder Leistungen in Verzug oder hat ED SYSTEMS die Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist zu vertreten, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 4 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen bzw. Leistungen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, ED SYSTEMS kann Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

4. Abnahme und Annahme

- 4.1 Sofern die Vertragspartner vereinbaren, eine förmliche Abnahme durchzuführen, sind vorher die Abnahmekriterien von ED SYSTEMS und dem Kunden festzulegen. ED SYSTEMS ist berechtigt, in das Projekt eingebundene Unterauftragnehmer und/oder Lieferanten die Teilnahme an der Abnahme zu gestatten. Ein gemeinsames Protokoll über die förmliche Abnahme ist zu erstellen und von den Vertragspartnern zu unterzeichnen. Sollte sich die Abnahme verzögern, aus Gründen, die ED SYSTEMS nicht zu vertreten hat, gilt die Abnahme ab dem Tag der vorgesehenen förmlichen Abnahme als erfolgt. Im Falle einer vor der förmlichen Abnahme erfolgten Aufnahme der Benutzung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden, gilt die Abnahme gleichfalls als erfolgt.

- 4.2 Nimmt der Kunde versandbereite Ware oder Leistungen zum vereinbarten Termin aus Gründen, die ED SYSTEMS nicht zu vertreten hat, nicht an, geht die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung sofort auf ihn über. Wir sind berechtigt, die Waren in diesem Fall auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern oder bei Selbstlagerung, ebenfalls auf Gefahr des Kunden, ortsübliche Lagerkosten, mindestens jedoch für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Weitergehende Ansprüche aufgrund von Annahmeverzug bleiben unberührt. ED SYSTEMS kann die Ware auch auf Gefahr des Kunden am Lieferort abstellen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, auch transportbeschädigte Ware anzunehmen und beim Frachtführer bzw. bei Lieferung durch ED SYSTEMS in Anwesenheit des Frachtführers bzw. Lieferanten eine Tatbestandsaufnahme der Beschädigung zu veranlassen, auf dem Empfangsschein einen entsprechenden Vermerk aufzubringen und uns dessen Bescheinigung mitzuteilen. Wird die Bescheinigung des Frachtführers nicht innerhalb von 8 Tagen nach der Lieferung ED SYSTEMS vorgelegt, sind Ersatzansprüche seitens des Kunden ausgeschlossen. Bei Versand im eigenen Transportmittel von ED SYSTEMS ist unverzüglich entsprechende Mitteilung zu machen. Erweist sich die Beanstandung des Kunden als unberechtigt, so trägt der Kunde alle Kosten, die uns aufgrund der unberechtigten Reklamation zur Feststellung und Behebung des angeblichen Mangels entstanden sind oder aufgewendet hat
- 4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Im Falle des Annahmeverzugs des Kunden, können wir eine neue Lieferfrist unter Berücksichtigung unserer sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen bestimmen. Sofern die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug geraten ist.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden vorbehalten.
- 5.2 Der Kunde ist zu einer Veräußerung der Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, wenn sie zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben wurden und der Kunde mit dem Dritten ebenfalls Eigentumsvorbehalt vereinbart. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum unter Hinweis auf unsere Rechte abzuwehren und uns unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde tritt hiermit seine Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weitervermietung der Ware hinsichtlich eines erstrangigen Teilbetrages in Höhe unserer Forderungen aus der betreffenden Lieferung an ED SYSTEMS ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Bei Verbindung der Ware, insbesondere ihrem Einbau, werden wir Miteigentümer der durch Verbindung und Einbau entstehenden neuen Sache, wobei sich die Höhe des Miteigentumsanteils nach dem Wert des Vorbehaltseigentums zum Wert der neuen Sache bestimmt.
- 5.3 Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht gemäß Ziffer 5.2. dieser Bestimmung vom Vertrag zurück zu treten und die Ware heraus zu verlangen.
- 5.4 Die Kosten aller Maßnahmen zur Erhaltung oder Sicherstellung unseres Eigentums trägt der Kunde.

- 5.5 Erfolgt eine anderweitige Verwertung des Vorbehaltseigentums durch uns, wird der Erlös auf unsere Forderungen gegen den Kunden angerechnet.
- 5.6 ED SYSTEMS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten für uns die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ED SYSTEMS.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Preise verstehen sich in EURO ohne Abzug rein netto und soweit nichts anderes vereinbart wird, ab unserem Lager oder ab Werk des Lieferanten und nur für den jeweiligen Auftrag. Sie schließen Verpackung, Fracht, Anfuhr, Installation, Transportversicherung und Umsatzsteuer nicht ein. Die Preise sind grundsätzlich Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die jeweils gültige Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt, sofern hierüber keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, zu den am Tag der Lieferung geltenden Nettopreisen zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- 6.2 ED SYSTEMS bleibt nach billigem Ermessen eine Anpassung des Preises insoweit vorbehalten, als sich der Kurswert einer Fremdwährung zum EURO zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Datum der Lieferung nicht unerheblich zu unseren Lasten verändert hat. Der angebotene Preis unterliegt dem aktuellen Zolltarif, bei einer Neufestsetzung behalten wir uns vor, diesen entsprechend anzupassen.
- 6.3 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zahlbar, sofern nicht schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Ab dem 8. Tag nach Rechnungsdatum tritt Verzug ein, ohne dass es einer Mahnung durch ED SYSTEMS bedürfte. Der Verzugszinssatz beträgt gegenüber Unternehmern 8 % über dem Basiszinssatz. Der aktuelle Basiszinssatz ist entweder bei der Deutschen Bundesbank oder aber unter der Internetadresse <http://www.bundesbank.de/> abzufragen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt ED SYSTEMS vorbehalten. Teillieferungen können gesondert abgerechnet werden.
- 6.4 Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen; wir werden den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 6.6 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Wir können Vorkasse oder Nachnahme verlangen, auch bei Überschreitung des eingeräumten Kreditlimits. Werden uns Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden begründen, und die geeignet sind, den Leistungsanspruch von ED SYSTEMS erheblich zu gefährden, können durch einseitige schriftliche Erklärung sämtliche Forderungen – auch bedingte, befristete, gestundete sowie solche, für die Wechsel gegeben wurden – zur sofortigen Zahlung fällig gestellt werden. Ebenso können wir uns von einer vereinbarten Vorleistungspflicht oder einer Leistung Zug um Zug durch einseitige schriftliche Erklärung lösen und Vorkasse oder Sicherheitsleistung vor Erbringung der Leistung verlangen. Kommt der Kunde dieser Forderung nicht nach, können wir durch schriftliche Erklärung eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf insbesondere vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
- 6.7 Bei Annahmeverzug des Kunden wird die Kaufpreisforderung ungeachtet der noch ausstehenden Lieferung fällig.

7. Schutzrechte

- 7.1 ED SYSTEMS übernimmt keine Haftung dafür, dass die Anwendung der verkauften Ware nicht in Schutzrechte Dritter eingreift. Bei nach Angaben des Kunden gefertigter Ware übernimmt ED SYSTEMS keinerlei Haftung dafür, dass fremde Schutzrechte nicht verletzt werden; dies gilt auch dann, wenn wir an der Entwicklung mitgewirkt oder die Ware nach Angaben des Kunden entwickelt haben. Der Kunde stellt uns von allen Schäden frei, die uns bei der Ausführung solcher Aufträge durch Verletzung von Schutzrechten erwachsen
- 7.2 Sofern zwischen den Vertragspartner nichts anderes vereinbart ist, gilt:
- 7.2.1 Erfindungen, die Arbeitnehmer von ED SYSTEMS während der Dauer dieses Vertrages auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet tätigen („Neuschutzrechte“), werden von ED SYSTEMS unbeschränkt in Anspruch genommen und im Namen der ED SYSTEMS zum Schutzrecht angemeldet sowie dem Kunden unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Diese Schutzrechte stehen eigentumsrechtlich ausschließlich der ED SYSTEMS zu.
- 7.2.2 Erfindungen, die gemeinsam von Arbeitnehmern der ED SYSTEMS und Arbeitnehmern des Kunden während der Dauer dieses Vertrages auf dem vertragsgegenständlichen Gebiet getätigt werden („Gemeinschaftserfindungen“), sind von den Vertragspartnern gegenüber ihren Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und gemeinsam im Namen der ED SYSTEMS und des Kunden zum Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich als Ergänzung zu diesem Vertrag festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.
- 7.2.3 Die gemäß Ziffer 7.2.1 entstehenden Kosten trägt ED SYSTEMS. Die aus Ziffer 7.2.2 dieses Vertrages anfallenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen, diejenigen gemäß Ziffer 7.2.2 letzter Satz dieses Vertrages gehen jedoch zu Lasten desjenigen Vertragspartners, der das alleinige Interesse an einem korrespondierenden Auslandsschutzrecht hat.
- 7.3 Beabsichtigt ED SYSTEMS, ein gemäß Ziffer 7.2.1 angemeldetes Schutzrecht nicht fortzuführen oder aufrechtzuerhalten, ist sie verpflichtet, den Kunden über diese Absicht rechtzeitig schriftlich zu informieren und ihm das Schutzrecht zur kostenlosen Übernahme anzubieten. Erklärt der Kunde die schriftliche Annahme dieses Übernahmeangebotes binnen 4 Wochen nach Zugang, hat er die Kosten der Übertragung sowie Fortführung und Aufrechterhaltung dieses Schutzrechtes zu tragen; anderenfalls ist ED SYSTEMS ohne weitere Nachricht berechtigt, die beabsichtigte Schutzrechtsaufgabe durchzuführen. Im Falle der einvernehmlichen Übernahme eines solchen Schutzrechtes werden die Vertragspartner alle zur Übertragung erforderlichen und zumutbaren Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben.
- 7.4 Sollte ein Vertragspartner die Anmeldung eines Schutzrechtes gemäß Ziffer 7.2.2 letzter Satz dieses Vertrages in einem Land wünschen, für das der andere Vertragspartner keine Rechte zu übernehmen beabsichtigt, so gehen hierfür sämtliche Rechte an der Erfindung für dieses korrespondierende Auslandsschutzrecht kostenlos auf den Vertragspartner über. Im übrigen gilt Ziffer 7.3 dieses Vertrages.
- 7.5 Beabsichtigt ein Vertragspartner, eine Erfindung gemäß Ziffer 7.2.2 dieses Vertrages nicht zum Schutzrecht anzumelden oder eine solche Schutzrechtsanmeldung fortzuführen, gilt Ziffer 7.3 dieses Vertrages entsprechend.
- 7.6 Falls ein Vertragspartner eine Erfindung nicht zum Schutzrecht anmelden oder eine Schutzrechtsanmeldung nicht gemäß den Ziffern 7.3 bis 7.5 dieses Vertrages fortführen will, so tritt der die Erfindung oder Schutzrechtsanmeldung übernehmende Vertragspartner anstelle des anderen Vertragspartners in die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers des Erfinders aufgrund der Vorschriften des Gesetzes über

- Arbeitnehmererfindungen ein, sofern der jeweilige Arbeitnehmer dem zustimmt; falls der Arbeitnehmer nicht zustimmt, stellt der übernehmende Vertragspartner den anderen Vertragspartner von allen Rechten und Pflichten insoweit frei.
- 7.7 Benutzung der gewerblichen Schutzrechten
- 7.7.1 Die Vertragspartner räumen sich hinsichtlich eventueller Gemeinschaftserfindungen bzw. an hierauf getätigte gewerbliche Schutzrechtsanmeldungen gegenseitig nicht ausschließliche, nicht übertragbare kostenlose Benutzungsrechte ein.
- 7.7.2 ED SYSTEMS räumt dem Kunden an Neuschutzrechten gemäß Ziffer 7.2.1 ein einfaches, nicht übertragbares, kostenloses Benutzungsrecht ein. Die Einräumung dieses Benutzungsrechtes ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, durch die verabredete Vergütung abgegolten.
- 7.8 Rechte am Vertragsgegenstand:
- 7.8.1 An Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen nur mit unserer Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden.
- 7.8.2 Unabhängig von den Rechten, die wir dem Kunden am Vertragsgegenstand einräumen, behalten wir uns das Recht vor, das bei der Auftragsausführung erworbene Know-how oder angewandte Methoden weiter zu verwerten; dies gilt insbesondere für das sogenannte Entwicklungswerkzeug. Der Kunde erlangt keinerlei Nutzungsrechte an eingesetzten Entwicklungsbausteinen, wie z.B. Modellen, Methoden, Programmen und Programmbausteinen; auch dann nicht, wenn diese Bausteine Voraussetzung für die Lauffähigkeit der für den Kunden entwickelten Vertragsgegenstände darstellen.
- 7.9 Es steht beiden Vertragsparteien frei die bereits branchenbekannten Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Techniken frei zu nutzen.

8. Sachmängel/Rechtsmängel

- 8.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634a (Baumängel) BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt.
- 8.2 Die Verjährungsfrist für Sachmängel beginnt mit der Ablieferung der Sache (Gefahrübergang).
- 8.3 Bei Vorliegen eines Sachmangels innerhalb der Verjährungsfrist, dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, können wir als Nacherfüllung nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Mehrere Nacherfüllungsversuche sind zulässig.
- 8.4 Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.
- 8.5 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 8.6 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung jedoch den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.
- 8.7 Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist; Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn ED SYSTEMS die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
- 8.8 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.9 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

- 8.10 Es gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Warenbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Der Kunde verpflichtet sich, beim Weitervertrieb von Waren von ED SYSTEMS nur in angemessener Form Werbung für die Ware zu betreiben. Der Kunde ist sich bewusst, dass unrichtige eigenschaftsbezogene Werbung zu Gewährleistungsansprüchen führen kann. Er verpflichtet sich, ED SYSTEMS von den Folgen solcher Werbung freizustellen und ED SYSTEMS den Schaden zu ersetzen, der dieser durch die Verletzung der Verpflichtung entsteht. Erhält der Kunde eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 8.11 Sachmängel sind nicht
- gebrauchsbedingter oder sonstiger natürlicher Verschleiß;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder Aufstellung, der Nichtbeachtung von Einbau- und Behandlungsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung oder Verwendung oder mangelnder Wartung oder Pflege entstehen;
 - Beschaffenheiten der Ware oder Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder aufgrund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung, entstehen;
 - nicht reproduzierbare Softwarefehler.
- Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite, durch Ergänzung oder den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird oder wenn Zubehör- oder Ersatzteile fremder Herkunft verwendet werden, es sei denn, dass der Mangel nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Veränderung oder Verwendung steht. Wir haften nicht für die Beschaffenheit der Ware, die auf der Konstruktion oder der Wahl des Materials beruht, sofern der Kunde die Konstruktion oder das Material vorgeschrieben hat.
- 8.12 Der Kunde muss die gelieferte Ware – gegebenenfalls auch stichprobenartig in ausreichender Anzahl – unverzüglich nach Ablieferung überprüfen, insbesondere die Eignung der Ware für die von ihm geplante Verwendung. Dies gilt ganz besonders bei abgekündigter Ware (End-Of-Line/Life-Ware, obsolete Ware), die meist nicht mehr im aktuellen bzw. regulären Sortiment des Herstellers aufgelistet ist und deshalb im Rahmen einer Sonderbeschaffungsmaßnahme geliefert wird; in solchen Fällen ist der Kunde verpflichtet, die Ware in besonderem Maße einer genauen Untersuchung zu unterziehen; Ziffer 8.11 gilt entsprechend. Der Kunde muss uns sodann offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 8.13 Eine ordnungsgemäße Mängelanzeige liegt nur dann vor, wenn der Kunde einen Testreport der Ware nebst Fehlerbeschreibung an uns schickt. Erforderlichenfalls erhält der Kunde eine RMA (Return Material Authorization) – Nummer von uns zugeteilt, unter der er die mangelhafte Ware unter nochmaliger Beifügung des Testreports an uns senden kann. Die Rücksendung der beanstandeten Ware muss entweder in der Originalverpackung oder in fachgerechter und handelsüblicher Verpackung erfolgen.
- 8.14 Aufgrund unbegründeter Mängelrügen von uns erbrachte Service- und Reparaturleistungen sind vom Kunden nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen für Service- und Reparaturleistungen zu erstatten.

- 8.15 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen, z. B. Kulanzregelungen, getroffen hat.
- 8.16 Ansprüche aufgrund von Sachmängeln einschließlich Rückgriffsansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit der Kunde die Beseitigung des Mangels durch eine nicht von uns autorisierte Servicestelle hat durchführen lassen.
- 8.17 Die Ziffern 8.3, 8.8, 8.9 gelten nicht, soweit unser Erzeugnis nachweislich ohne Verarbeitung oder Einbau in eine andere Sache durch den Kunden selbst oder Kunden des Kunden an einen Verbraucher verkauft wurde.
- 8.18 Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB aufgrund von Sachmängeln richtet sich im Übrigen nach Ziffer 9. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Kunden aufgrund von Sachmängeln sind ausgeschlossen.
- 8.19 Für Rechtsmängel, die nicht in der Verletzung von Schutzrechten Dritter begründet sind, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 8 entsprechend.
- 8.20 Bei gebrauchten Sachen (auch refurbished, pulls) ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.
- 8.21 Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch ED SYSTEMS nur dann, wenn diese gesondert schriftlich erfolgen. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

9. Schadensersatzansprüche

- 9.1 Soweit nicht in diesen AVLB etwas anderes bestimmt ist, haften wir auf Schadensersatz und Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „Schadensersatz“) wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, aufgrund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorliegt des weiteren wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.2 Der Kunde stellt ED SYSTEMS von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus der Integration der Ware in die Systeme bzw. Systemgruppen des Kunden und von Dritten sowie aus der daraus eventuell resultierenden verminderten Leistungsfähigkeit der Ware ergeben könnten.
- 9.3 Für die Wiederbeschaffung von Daten haften wir unter den Voraussetzungen und im Rahmen der Ziffer 9. nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 9.4 Soweit dem Kunden Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit einer Frist von 12 Monaten Jahr ab Gefahrenübergang. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Leistungsverweigerungsrechte oder Zurückbehaltungsrechte des Kunden, soweit sie nicht auf demselben Rechtsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen. Gerät der Kunde bezüglich fälliger Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, die Lieferung aus anderen Bestellungen des Kunden zurückzuhalten; soweit dann die Zahlung der rückständigen Beträge erfolgt, sind wir berechtigt, eine neue Lieferung unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Lieferverpflichtungen nach billigem Ermessen zu bestimmen. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur zulässig, soweit die Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder uns anerkannt ist.

11. Daten

- 11.1 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten von ED SYSTEMS in dem durch den Zweck des Kaufvertrages vorgegebenen Rahmen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. ED SYSTEMS wird die einschlägigen Datenschutzbestimmungen beachten.
- 11.2 Der Kunde erklärt sich darüber hinaus damit einverstanden, dass die mit seiner Bestellung im Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten auch zu gewerblichen Zwecken erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- 11.3 Die Einverständniserklärung gibt der Kunde durch die Absendung der Daten mittels der ausgefüllten Eingabemaske ab. Der Kunde hat das Recht, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber ED SYSTEMS zu widerrufen. Der Kunde ist ferner berechtigt, nach schriftlicher oder elektronischer Mitteilung an ED SYSTEMS den Bestand und Umfang seiner gespeicherten Daten einzusehen.

12. Rechtsnachfolge, Umwandlung

- 12.1 Sofern seitens ED SYSTEMS eine Umwandlung durch identitätswahrenden Wechsel der Rechtsform oder eine Änderung in der Rechtspersönlichkeit durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) erfolgt, wird der zwischen ED SYSTEMS und dem Kunden geschlossene Vertrag mit sämtlichen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten mit dem neu gebildeten bzw. übernehmenden Rechtsträger fortgeführt.
- 12.2 Ferner ist ED SYSTEMS ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, die zwischen ED SYSTEMS und dem Kunden geschlossenen Verträge auf ein mit ED SYSTEMS im Sinne von § 15 Aktiengesetz (AktG) verbundenes Unternehmen mit sämtlichen sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten zu übertragen.
- 12.3 Ferner ist ED SYSTEMS ohne Zustimmung des Kunden berechtigt, ein mit ED SYSTEMS im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen und sonstige Dritte als Subunternehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund dieses Vertrages einzuschalten. ED SYSTEMS steht auch in diesem Falle für die vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen ein und ist im Verhältnis zum Kunden dafür verantwortlich, jeweils hinreichend qualifizierte Dritte zur Durchführung der Leistungen einzusetzen.

13. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

- 13.1 ED SYSTEMS verpflichtet sich, die während der Durchführung von Arbeiten erzielten Ergebnisse dem Kunden zur Verfügung zu stellen und dem Kunden übermittelte Berichte und Korrespondenz weder zu veröffentlichen noch Dritten bekannt zu geben, es sei denn, der Kunde hat hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt.
- 13.2 Weiterhin ist ED SYSTEMS verpflichtet, die vom Kunden offenbarten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere auch das zum Zwecke der Durchführung der Arbeiten mitgeteilte Know-how weder im Rahmen eigener Arbeiten zu gebrauchen oder zu verwerten noch Dritten in irgendeiner Form zur Kenntnis zu bringen. Unter Dritte im Sinne dieser Regelung fallen nicht diejenigen Unterauftragnehmer der ED SYSTEMS und freien Mitarbeiter. Die Vertragspartner sind verpflichtet, über entstandene Erfindungen und Schutzrechtsanmeldungen bis zum Tag der Offenlegung strengstes Stillschweigen zu bewahren.
ED SYSTEMS ist verpflichtet, ihre Unterauftragnehmer und freien Mitarbeiter im Sinne der vorgenannten Bestimmungen zur Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten.
- 13.3 ED SYSTEMS ist berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Kunden zu publizieren und das vorliegende Projekt als Referenzprojekt zu bezeichnen.

14. Allgemeine Bestimmungen

- 14.1 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die

unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

- 14.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen ist D-85640 Putzbrunn bei München, sofern dies gesetzlich zulässigerweise vereinbart werden kann. Jede Partei hat darüber hinaus das Recht, die andere Partei an deren Hauptgeschäftssitz zu verklagen.
- 14.3 Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

AGB ED Systems
Stand: 01.08.2007